

**Ausbildungs- und Studienvertrag mit Studierenden,
für die der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in
ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) mit einer integrierten
Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a TVdS-L gilt¹**

Zwischen

_____ (ausbildende Einrichtung)

vertreten durch _____

Anschrift: _____

und

Name: _____ (studierende Person)

Anschrift: _____

geboren am: _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung²,

Name: _____

Anschrift: _____

– vorbehaltlich³ _____ – folgender

Ausbildungs- und Studienvertrag

geschlossen:

§ 1

Berufsbezeichnungen, Gliederung sowie Ziel der Ausbildung und des dualen Studiums

- (1) Die studierende Person absolviert ein ausbildungsintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in einen Ausbildungs- und einen Studienteil, die jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.
- (2) Im Ausbildungsteil wird die studierende Person in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf zur/zum _____ ausgebildet.
- (3) Im Studienteil werden die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) im Studiengang _____ an _____ durchgeführt. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad _____ ab.
- (4) Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der integrierten Ausbildung nach Abs. 2 ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan⁴.

§ 2

Beginn und Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, Probezeit

- (1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis beginnt am _____ und endet am _____, sofern dieses nicht nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder c TVdS- L durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Kündigung vorzeitig endet. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Die integrierte Ausbildung endet am _____. Besteht die studierende Person vor Ablauf der vorgenannten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet der Ausbildungsteil mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss. Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c TVdS-L kann die integrierte Ausbildung verlängert werden. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Die ersten drei Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit (§ 3 Abs. 1 Buchst. a TVdS-L). Wird das Ausbildungs- und Studienverhältnis während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Rechtsgrundlagen für das Vertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 in für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Für das Vertragsverhältnis gelten ferner
 - a) das Berufsbildungsgesetz (BBiG),
 - b) die im anliegenden Ausbildungs- und Studienplan aufgeführte/-n Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung sowie die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen,
 - c) der zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag sowie
 - d) die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungenin der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Ausbildungsstätte, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Pflichten der studierenden Person

- (1) Ausbildungsstätte im Ausbildungsteil ist: _____.⁵
- (2) Ausbildungsmaßnahmen im Ausbildungsteil außerhalb der Ausbildungsstätte sind: _____.
- (3) Die studierende Person ist verpflichtet, für den Ausbildungsteil einen⁶
 - schriftlichen
 - elektronischen

Ausbildungsnachweis zu führen. Die weiteren allgemeinen Pflichten der studierenden Person während des Ausbildungsteils nach §13 BBiG bleiben unberührt.

§ 5

Ausbildungs- und Studienzeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während der berufspraktischen Studienabschnitte einschließlich des Ausbildungsteils nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 7 Abs. 1 Satz 2 TVdS-L). Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten einschließlich des Ausbildungsteils bei einem Dritten (§ 7 Abs. 1 Satz 3 TVdS-L). Die regelmäßige tägliche Ausbildungs- und Studienzeit beträgt zurzeit _____ Stunden.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während fachtheoretischer Abschnitte nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der jeweiligen Ausbildungs-/Studien- und Prüfungsordnung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 TVdS-L).
- (3) Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.⁷

§ 6

Studienentgelt und Übernahme der Studiengebühren

- (1) Die studierende Person erhält bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein monatliches Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 TVdS-L, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Studienzulage zusammensetzt. Das monatliche Entgelt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TVdS-L beträgt zurzeit:⁸

im ersten Jahr des Ausbildungsteils	_____ Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils	_____ Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils	_____ Euro,
im vierten Jahr des Ausbildungsteils	_____ Euro.

Die monatliche Studienzulage nach Satz 1 in Höhe von zurzeit 150 Euro wird vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgelegt wird, neben dem monatlichen Entgelt nach Satz 2 gewährt.
- (2) Nach dem Ablauf des letzten Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhält die studierende Person bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. a TVdS-L in Höhe von zurzeit _____ Euro.⁹
- (3) Die ausbildende Einrichtung übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester _____ Euro.
- (4) Das monatliche Studienentgelt nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 ist spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.
- (5) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVdS-L hat die studierende Person einen Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (6) Für die Vergütung und den Ausgleich von Überstunden und für die Zeitzuschläge für Überstunden gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8a Abs. 1 Satz 1 und 2 TVdS-L i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).

Für berufspraktische Studienabschnitte einschließlich des Ausbildungsteils, die an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.) stattfinden, sowie für den Bereitschaftsdienst, die Rufbereitschaft und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8a Abs. 1 Satz 1 und 2 TVdS-L i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (Erschwernisse) werden Zulagen bzw. Zuschläge nach Maßgabe des § 8a Abs. 2 und 3 TVdS-L gezahlt.

Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gilt der Zahltag nach Abs. 4. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

- (7) Die studierende Person erhält folgende Sachbezüge: ____.¹⁰
- (8) Bei Beendigung des Ausbildungsteils aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die studierende Person unter den Voraussetzungen des § 19 TVdS-L eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro.
- (9) Die vorgenannten Entgelte sind auf ein von der studierenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7

Urlaub

- (1) Die studierende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVdS-L i. V. m. § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:¹¹

vom	_____	bis	31.12._____	_____	Urlaubstage,
vom	1.1._____	bis	31.12._____	30	Urlaubstage,
vom	1.1._____	bis	31.12._____	30	Urlaubstage,
vom	1.1._____	bis	31.12._____	30	Urlaubstage,
vom	1.1._____	bis	_____	_____	Urlaubstage.
- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Kündigung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses

- (1) Während der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungs- und Studienverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 3 Abs. 2 TVdS-L).
- (2) Nach der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungs- und Studienverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 3 Abs. 3 Buchst. a TVdS-L),
 - b) von der studierenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen (§ 3 Abs. 3 Buchst. b TVdS-L).
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt unberührt.¹² Im Übrigen gilt für den Ausbildungsteil § 22 BBiG.

§ 9

Rückzahlungsgrundsätze¹³

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 TVdS-L entsteht ein Erstattungsanspruch der ausbildenden Einrichtung gegenüber der studierenden Person.
- (2) Der Erstattungsanspruch setzt sich aus der Stundenzulage nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TVdS-L, dem Studienentgelt nach § 8 Abs. 2 Buchst. a TVdS-L sowie den übernommenen Studiengebühren nach § 8 Abs. 4 TVdS-L zusammen. Die Stundenzulage und das Studienentgelt werden als Bruttobetrag bei der Berechnung eines etwaigen Erstattungsbetrages berücksichtigt, d. h., die auf die Stundenzulage und das Studienentgelt abgeführte Lohnsteuer, die abgeführten Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und die einbehaltenen Eigenanteile zur Zusatzversicherung werden nicht vom Bruttobetrag abgezogen.

§ 10

Nebenabreden

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVdS-L).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
 _____.
- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
 von zwei Wochen zum Monatsabschluss
 von _____ zum _____
in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung
der studierenden Person:^{14 15}

(Falls ein Elternteil verstorben ist,
bitte vermerken)

.....
(ausbildende Einrichtung)

.....
(Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....
(studierende Person)

.....
(Vormund)

-
- ¹ Die Aufbewahrungspflicht für die wesentlichen Vertragsinhalte ist zu beachten (§ 11 Abs. 2 Satz 4 BBiG). Der Ausbildungs- und Studienvertrag sollte daher über das Ausbildungsende hinweg - beginnend nach Ablauf des Abschlussjahres der integrierten Ausbildung - mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.
- Hinsichtlich der Form des Ausbildungs- und Studienvertrages ist das Schriftformerfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 TVdS-L einzuhalten; alternativ ist die elektronische Form nach § 126a BGB zulässig. Die in § 11 Abs. 1 Satz 1 BBiG geregelte Textform gilt dagegen nicht für den Ausbildungs- und Studienvertrag, sondern nur für eine Vertragsabfassung nach § 11 BBiG, die aber aufgrund der im Ausbildungs- und Studienvertrag bereits abgefassten wesentlichen Vertragsinhalte entbehrlich ist.
- ² Nur auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).
- ³ Nur auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Ausbildungs- und Studienvertrages beispielsweise von dem Ergebnis einer Prüfung oder von einer ärztlichen Untersuchung (z. B. § 4 Abs. 1 TVdS-L) abhängig gemacht werden soll.
- Ist die Wirksamkeit des Ausbildungs- und Studienvertrages von der Zustimmung eines Dritten abhängig (z. B. in den Fällen der gesetzlichen Vertretung), ist dies im Unterschriftenfeld durch Unterschrift zu dokumentieren.
- ⁴ Als Anlage zum Ausbildungs- und Studienvertrag ist hinsichtlich der integrierten Ausbildung ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die Art, die sachliche und zeitliche Gliederung sowie das Ziel der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.
- Im Ausbildungs- und Studienplan sind der zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag zur Durchführung eines dualen Studiums, die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen und die dem Studium zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsordnungen anzugeben. Darüber hinaus sind u. a. die Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten, die zu absolvierenden Prüfungen und die Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmepflichten der studierenden Person verbindlich festzulegen.
- ⁵ Erfolgt die gesamte integrierte Ausbildung nur in einer Ausbildungsstätte, ist der Ort dieser Ausbildungsstätte einzutragen. Wird die integrierte Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten vorgenommen, ist die Bezeichnung der Ausbildungsstätten mit Angabe des Ortes einzutragen.
- ⁶ Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG ist anzukreuzen.
- ⁷ Bei der Bestimmung der täglichen Ausbildungs- bzw. Studienzzeit ist insbesondere Folgendes zu beachten: An Tagen, an denen die studierende Person fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolviert, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzzeit als erfüllt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 TVdS-L).
- Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen des Ausbildungsteils gelten als Ausbildungs- und Studienzzeit (§ 7 Abs. 3 Satz 2 TVdS-L). Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird (§ 7 Abs. 3 Satz 3 TVdS-L).
- Unterrichtszeiten des Ausbildungsteils sowie Zeiten im Ausbildungsteil für die Teilnahme an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BBiG auf die Ausbildungs- und Studienzzeit nach § 5 Abs. 1 anzurechnen.
- ⁸ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TVdS-L maßgebende monatliche Entgelt.
- ⁹ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 2 Buchst. a TVdS-L maßgebende Studienentgelt.
- ¹⁰ Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 BBiG sind Sachbezüge als Bestandteile der Vergütung im Ausbildungs- und Studienvertrag anzugeben. Werden keine Sachbezüge gewährt, ist dieser Abs. zu streichen. Da der TVdS-L die Gewährung von Sachbezügen grundsätzlich nicht vorsieht, kann diese Regelung nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. Die nach § 2 Abs. 3 TVdS-L mögliche Gewährung einer Personalunterkunft ist in einer gesondert kündbaren Nebenabrede zu vereinbaren.
- ¹¹ Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVdS-L für das erste und letzte Jahr des Vertragsverhältnisses maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- ¹² Ist die studierende Person minderjährig, wird die Kündigung erst wirksam, wenn sie der gesetzlichen Vertretung zugeht (§ 131 Abs. 2 BGB).
- ¹³ Die studierende Person sollte vor Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrages darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Beschäftigung nach Abschluss des dualen Studiums diese entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation erfolgt. Hierzu ist der studierenden Person der Beginn der späteren Beschäftigung (Anschlussbeschäftigung) mitzuteilen und die auszuübende Tätigkeit ist unter Angabe, welcher Entgeltgruppe diese mindestens entspricht, zu beschreiben.
- ¹⁴ Bei Minderjährigen ist der Ausbildungs- und Studienvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungs- und Studienvertrages ist der studierenden Person und deren gesetzlichen Vertretung unverzüglich auszuhändigen.
- ¹⁵ Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.